

# GEMEINDEVERTRAG

über die

## ORGANISATION DES ZIVILSCHUTZES

in



**ZIVILSCHUTZORGANISATION EMME**

vom

1. Januar 2013  
(Version: 1. Oktober 2016)

## I. Allgemeines

### Art. 1

#### *Gegenstand des Vertrages, Vertragsgemeinden*

- 1 Mit diesem Vertrag im Sinne von Art. 47, Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 schliessen sich die Vertragsgemeinden zu einer regionalen Zivilschutzorganisation (ZSO) unter dem Namen "ZSO EMME" zusammen.
- 2 Vertragsgemeinden sind die Einwohnergemeinden Adligenswil, Aesch, Altwis, Ballwil, Buchrain, Dierikon, Ebikon, Emmen, Ermensee, Eschenbach, Gisikon, Greppen, Hitzkirch, Hochdorf, Hohenrain, Honau, Inwil, Malters, Meggen, Meierskappel, Neuenkirch, Rain, Root, Rothenburg, Römerswil, Schwarzenberg, Schongau, Udligenswil, Vitznau und Weggis.
- 3 Die regionale Zivilschutzorganisation wird nachstehend unter dem Namen "ZSO EMME" geführt.
- 4 Folgende Anhänge bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages:
  - Anhang I: Bestimmung der Standorte der Führung, Verwaltung und der Finanzverwaltung der ZSO EMME.
  - Anhang II: Bestimmung der Berechnung des Kostenteilers der ZSO EMME.
  - Anhang III: Bestimmung der Gliederung und der Sollbestände der ZSO EMME.
  - Anhang IV: Bestimmung der Schutzanlagen der ZSO EMME.
  - Anhang V: Leistungsauftrag für den Führungsausschuss

### Art. 2

#### *Zweck, Aufgaben, Verantwortung*

- 1 Die ZSO EMME erfüllt nach der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons, für die Vertragsgemeinden die erforderlichen Zivilschutzaufgaben wie:
  - a. Betreiben einer einsatzbereiten Organisation
  - b. Beschaffen der notwendigen Mittel
- 2 Für die Erfüllung von Zivilschutzaufgaben, die nicht durch die ZSO EMME wahrgenommen werden, sind die Vertragsgemeinden verantwortlich.

## Art. 3

*Verwaltung und Führung*

- 1 Die Verwaltungsstelle und die Finanzverwaltung der ZSO EMME befinden sich in einer der Vertragsgemeinden. Diese werden im Anhang I geregelt.
- 2 Der Führungsstandort der ZSO EMME befindet sich in einer der Vertragsgemeinden. Diese wird im Anhang I geregelt.

**II. Organisation**

## Art. 4

*Organe*

Organe der ZSO EMME sind:

- a. die Stimmberechtigten, resp. der Einwohnerrat der rechnungsführenden Gemeinde gemäss Anhang I
- b. die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden
- c. die Zivilschutzkommission
- d. der Führungsausschuss der Zivilschutzkommission
- e. die Führung der ZSO EMME
- f. die Verwaltungsstelle
- g. die Finanzverwaltung
- h. die Revisionsstelle

**a. die Stimmberechtigten, resp. der Einwohnerrat  
der rechnungsführenden Gemeinde**

## Art. 5

*Aufgaben und Befugnisse*

Die Stimmberechtigten, resp. der Einwohnerrat der rechnungsführenden Gemeinde beschliessen den Voranschlag und genehmigen die Rechnung sowie allfällige Nachtragskredite.

**b. die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden**

## Art. 6

*Aufgaben und Befugnisse*

Die Gemeinderäte wählen eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Zivilschutzkommission, welche mit den nötigen Entscheidungsbefugnissen ausgerüstet ist.

### **c. die Zivilschutzkommission**

#### Art. 7

##### *Zusammensetzung, Amtsdauer, Entschädigung*

- 1 Die Zivilschutzkommission der ZSO EMME setzt sich wie folgt zusammen:

Stimmberechtigte Mitglieder mit je einer Stimme:

- a. je eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Vertragsgemeinde
- b. die Kommandantin oder der Kommandant der ZSO EMME
- c. die Stellvertreterinnen und/oder die Stellvertreter des Kommandanten der ZSO EMME

beratende Mitglieder ohne Stimmrecht:

- a. die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsstelle
- b. die Leiterin oder der Leiter des Anlage- und Materialbereiches

- 2 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und beginnt am 1. September nach der Neuwahl der Gemeinderäte.
- 3 Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder ist Sache der ZSO EMME. Sie wird nach dem Verteiler im Anhang II finanziert.
- 4 Die Entschädigung richtet sich nach den Kommissionsentschädigungen der Gemeinde mit dem Finanzverwaltungsstandort gemäss Anhang I.

#### Art. 8

##### *Konstituierung*

- 1 Die Zivilschutzkommission konstituiert sich selbst.
- 2 Sie setzt einen Führungsausschuss ein, in welchem sowohl die politische und die operative Führung vertreten sind. Für den Führungsausschuss wird von der Zivilschutzkommission ein Leistungsauftrag erlassen.
- 3 Sie bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die Aktuarin oder den Aktuar und die Verantwortliche oder den Verantwortlichen für das Finanzwesen.
- 4 Den Vorsitz führt eines der stimmberechtigten Behördenmitglieder.

## Art. 9

*Aufgaben und Befugnisse*

- 1 Die Zivilschutzkommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
  - a. Die Zivilschutzkommission wählt:
    - den Präsidenten oder die Präsidentin der Zivilschutzkommission
    - die Mitglieder des Führungsausschusses
    - die Kommandantin oder den Kommandanten der ZSO EMME
  - b. Finanzgeschäfte zu Handen der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates der rechnungsführenden Gemeinde:
    - Genehmigen des Voranschlages
    - Genehmigen von Nachtragskrediten
    - Genehmigen der Rechnung
  - c. übrige Geschäfte:
    - Beschlussfassung über Änderungen der Anhänge des Gemeindevertrages
    - Genehmigung von Bauprojekten der Zivilschutzorganisation
    - Entscheid über Beschwerden
- 2 Die Zivilschutzkommission kann Aufgaben und Befugnisse an den Führungsausschuss delegieren.

## Art. 10

*Beschlussfähigkeit, Protokoll*

- 1 Die Zivilschutzkommission oder der Führungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 2 Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Das Protokoll ist von der Aktuarin oder dem Aktuar zu unterschreiben und allen Mitgliedern zuzustellen.
- 3 Die elektronische Unterzeichnung des Protokolls ist erlaubt.

#### **d. der Führungsausschuss der Zivilschutzkommission**

##### Art. 11

##### *Zusammensetzung*

Die Zivilschutzkommission setzt einen Führungsausschuss ein, welcher die Führung auf strategischer Ebene im engeren Sinne wahrnimmt und in welchem sowohl die politische und die operative Führung vertreten sind. Die Zivilschutzkommission erlässt für den Führungsausschuss einen Leistungsauftrag.

#### **e. die Führung der ZSO EMME**

##### Art. 12

##### *Zusammensetzung, Entschädigung*

Die Führung der ZSO EMME setzt sich mindestens wie folgt zusammen:

- a. Kommandantin oder Kommandant
- b. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Kommandanten
- c. Leiterin oder Leiter der Verwaltungsstelle
- d. Anlage-/ Materialverantwortliche
- e. Leiter der Fachbereiche

##### Art. 13

##### *Aufgaben und Befugnisse*

- 1 Die Führung der ZSO EMME erledigt die durch Bund, Kanton und Gemeinden übertragenen Zivilschutzaufgaben.
- 2 Aufgaben und Befugnisse der Kommandantin oder des Kommandanten sind in einer Vereinbarung zu bestimmen, welche durch den Führungsausschuss genehmigt wird.
- 3 Die Kommandantin oder der Kommandant und die Stellvertretung unterstehen:
  - a. fachtechnisch der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug (MZJ) des Kantons Luzern
  - b. in den übrigen Bereichen der Zivilschutzkommission

## **e. die Verwaltungsstelle**

### Art. 14

#### *Aufgaben, Befugnisse*

- 1 Für die ZSO EMME besteht eine Verwaltungsstelle. Sie untersteht der Kommandantin oder dem Kommandanten der ZSO EMME.
- 2 Sie hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
  - a. Erledigung der anfallenden administrativen Verwaltungsarbeiten der ZSO EMME, insbesondere für die Ausbildung und Einsätze
  - b. Vollzug der Vorschriften über die Kontrollführung nach den Weisungen von Bund, Kanton und der Kommandantin oder dem Kommandanten der ZSO EMME
  - c. Sie ist die Anlaufstelle für alle Behörden, Instanzen, Schutzdienstpflichtigen, Bevölkerung und Lieferanten usw.
- 3 Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Verwaltungsstelle eng mit den Einwohnerkontrollen und der Führung der ZSO EMME zusammen.
- 4 Die Aufgaben sind in einer Vereinbarung zu regeln. Diese wird vom Kommandanten der ZSO EMME erlassen.

### Art. 15

#### *Anstellung, Entschädigung*

Die Leitung der Verwaltungsstelle wird nach den geltenden Bestimmungen des Finanzverwaltungsstandortes angestellt.

## **f. Finanzverwaltung**

### Art. 16

#### *Aufgaben, Befugnisse*

- 1 Der Finanzverwaltungsstandort gemäss Anhang I ist die rechnungsführende Gemeinde. Sie führt in ihrer Gemeinderechnung unter dem Namen "ZSO EMME" eine eigene Dienststelle.
- 2 Die Verantwortlichen für das Finanzwesen der Zivilschutzkommission arbeiten eng mit der Finanzbuchhaltung zusammen.
- 3 Die Finanzbuchhaltung erstellt die Verwaltungsrechnung und den Kostenteiler zu Händen der Zivilschutzkommission. Sie stellt den Vertragsgemeinden die Gemeindeanteile in Rechnung.

### **g. die Kontrollstelle**

#### Art. 17

##### *Zusammensetzung*

Als Kontrollstelle amten die Prüfungsorgane der rechnungsführenden Gemeinde gemäss Anhang I.

#### Art. 18

##### *Aufgaben*

Die Kontrollstelle prüft die Rechnung der ZSO EMME nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes im Rahmen ihrer ordentlichen Tätigkeit.

## **III. Struktur der Zivilschutzorganisation**

#### Art. 19

##### *Gliederung und Sollbestände*

Gliederung und Sollbestände der ZSO EMME werden im Anhang III von der Zivilschutzkommission unter Berücksichtigung der Weisungen der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des Kantons Luzern festgelegt.

## **IV. Zivilschutzanlagen, Zivilschutzmaterial**

#### Art. 20

##### *Anlagen der ZSO EMME*

- 1 Die Anlagen der ZSO EMME sind im Anhang IV dieses Vertrages festgelegt.
- 2 Sie werden durch die Vertragsgemeinden der ZSO EMME zur Erfüllung ihrer Aufgaben unentgeltlich zur Verfügung gestellt.



- 3 Für den betrieblichen Unterhalt der Anlagen ist nach Vorgaben des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz die ZSO EMME verantwortlich. Die Kosten werden über die laufende Rechnung der ZSO EMME abgerechnet.
- 4 Die Werterhaltung der Anlagen nach Vorgaben des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und somit der bauliche Unterhalt ist Sache der Anlageeigentümer.
- 5 Erneuerungen von Anlagen nach Technischen Weisungen für die Erneuerung von Schutzanlagen (TWP) sind durch den Bund zu genehmigen; die entsprechenden Gesuche sind bei der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des Kantons Luzern einzureichen. Sie werden durch den Bund finanziert.
- 6 Veränderungen von Anlagen und Optimierungen für die Zivilschutzorganisation oder Dritte sind bewilligungspflichtig und mit einem Gesuch bei der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des Kantons Luzern zu beantragen.
- 7 Optimierungen in Anlagen, die auf Antrag der Eigentümer zur Verbesserung der Nutzung durch Dritte dienen, sind durch die Eigentümer zu tragen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die zuständigen Behörden von Bund und Kanton.
- 8 Die pauschalisierten Beiträge des Bundes für die Wartung der Anlagen werden an die ZSO EMME überwiesen.
- 9 Die Nutzung der Anlagen durch Dritte ist Sache des Eigentümers der Anlage. Der Eigentümer koordiniert die Fremdnutzung einer Anlage mit der ZSO EMME. Sämtliche damit verbundenen Aufgaben wie Übergabe, Reinigung und Rücknahme usw. sind durch den Eigentümer zu erledigen. Nutzungen durch den Zivilschutz haben Vorrang.

## Art. 21

### *Zivilschutzmaterial*

- 1 Sämtliches Zivilschutzmaterial der Vertragsgemeinden wird der ZSO EMME zur Erfüllung ihrer Aufgaben ins Eigentum übergeben.
- 2 Neues Material geht ins Eigentum der ZSO EMME.
- 3 Die Wartung und der Unterhalt des Zivilschutzmaterials werden durch die ZSO EMME sichergestellt.
- 4 Die ZSO EMME ist für die Sachversicherung verantwortlich.
- 5 Die Vertragsgemeinden stellen sicher, dass das Parkieren von Zivilschutzfahrzeugen auf gebührenpflichtigen, gemeindeeigenen Parkplätzen auf dem Gemeindegebiet kostenlos ist.

## V. Finanzhaushalt

### Art. 22

#### *Kostenteiler*

- 1 Der Kostenteiler der ZSO EMME wird im Anhang II geregelt.
- 2 Massgebend für die im Verteilschlüssel integrierte ständige Einwohnerzahl ist die kantonale Bevölkerungsstatistik per 31. Dezember des Vorjahres vor der Erstellung des Budgets. Sie ist für Teilzahlungen und die Abrechnung des gesamten Rechnungsjahres gültig.

### Art. 23

#### *Kostenanrechnung*

- 1 Die Aufwendungen für den gesamten Betrieb der Organisation werden auf Grund des Kostenteilers der ZSO EMME im Anhang II verrechnet.
- 2 Die Grundausbildung und Zusatzausbildung der Schutzdienstpflichtigen der ZSO EMME gehen zu Lasten des Kantons.
- 3 Die Ausbildung des Kaders geht zu Lasten des Kantons, bzw. des Bundes.
- 4 Für Dienstanlässe der ZSO EMME, insbesondere für Einsätze zugunsten der Vertragsgemeinden und Dritter wird eine Gebührenliste erlassen.

### Art. 24

#### *Ausgabenbefugnisse der Zivilschutzkommission*

- 1 Die Zivilschutzkommission darf ihre Ausgaben nur im Rahmen der bewilligten Kredite tätigen.
- 2 Anstelle der vorgängigen Krediterteilung genügt jedoch die nachträgliche Genehmigung der Vertragsgemeinden für:
  - a. ausgewiesene, teuerungsbedingte Mehrkosten
  - b. gebundene Ausgaben
  - c. andere, unvorhergesehene Ausgaben zu Lasten der Jahresrechnung bis zum Betrage von Fr. 50'000.-- im Einzelfall, höchstens Fr. 100'000.-- im Rechnungsjahr.

## Art. 25

*Ersatzabgaben gemäss Bundesgesetz*

- 1 Die Gemeinden verwalten die Ersatzabgabefonds gemäss Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz. Vorbehalten bleiben rechtliche Anpassungen des Kantons Luzern.
- 2 Für die Verwendung der zweckgebundenen Gelder der Ersatzabgabefonds haben die Vertragsgemeinden das Antragsrecht. Sie stellen schriftlich und begründet Antrag auf Freigabe an die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons.
- 3 Bei der Verwendung für die Zivilschutzorganisation EMME ist mit dem Gesuch der entsprechende Kostenverteiler einzureichen.

## Art. 26

*Zahlungsfrist, Verzugszinsen, Vorschüsse*

- 1 Die Gemeindeanteile werden innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein angemessener Verzugszins verrechnet.
- 2 Die Finanzverwaltung kann von den Vertragsgemeinden im Verlaufe des Rechnungsjahres Vorschüsse verlangen.

**VI. Beschwerdeverfahren**

## Art. 27

*Zuständigkeit und Verfahren*

Die Zuständigkeit für das im Bundesrecht und in den kantonalen Vorschriften vorgesehene Beschwerdeverfahren wird wie folgt geregelt:

- a. Gegen Entscheide der Kommandantin oder des Kommandanten der ZSO EMME kann beim Führungsausschuss Einsprache eingereicht werden.
- b. Gegen Entscheide des Führungsausschusses der ZSO EMME kann bei der Zivilschutzkommission Einsprache eingereicht werden.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 28

#### *Aufhebung bisheriger Verträge*

Mit der Unterzeichnung und Genehmigung des Gemeindevertrages werden nachstehend aufgeführte Vereinbarungen und Verträge per 31. Dezember 2012 aufgehoben:

Alle bisherigen Gemeindeverträge der Vertragsgemeinden über die Zusammenarbeit im Zivilschutz der ZSO EMME und der ZSO SEETAL.

### Art. 29

#### *Änderung des Gemeindevertrages und der Anhänge*

- 1 Änderungen dieses Gemeindevertrages können durch eine Vertragsgemeinde jederzeit beantragt werden. Für Änderungen ist die Zustimmung aller Vertragsgemeinden erforderlich. Vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht.
- 2 Änderungen der Anhänge zum Gemeindevertrag werden durch die Zivilschutzkommission EMME beschlossen.

### Art. 30

#### *Austritt*

Der Austritt aus der ZSO EMME kann unter Beachtung einer 12-monatigen Kündigungsfrist je auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt bedarf der Genehmigung durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten der ZSO EMME oder dieser gegenüber bleibt bestehen.

### Art. 31

#### *Inkrafttreten*

Der Gemeindevertrag tritt mit der Unterzeichnung durch den Gemeinderat aller Vertragsgemeinden und nach der Genehmigung durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern am 1. Januar 2013 in Kraft.

## VIII. Übergangsbestimmungen

### Art. 32

#### *Ergänzende Investitionen*

- 1 Der Bericht und Antrag des Führungsausschusses und des Kommandos an die Zivilschutzkommissionen betreffend Fusion der beiden Zivilschutzorganisationen Seetal und Emme zur neuen Zivilschutzorganisation EMME, sowie die Investitionsplanungen sind integrierte Bestandteile des Gemeindevertrages.
- 2 Die Vertragsgemeinden der Zivilschutzregion Seetal verpflichten sich, die ausgewiesenen Pendenzen in den Bereichen Schutzanlagen, ungeschützten Räumlichkeiten, Fahrzeuge und Material zu bereinigen.

genehmigt am:

**GEMEINDERAT ADLIGENSWIL**  
Die Gemeindepräsidentin

**GEMEINDERAT AESCH**  
Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber

---

**GEMEINDERAT ALTWIS**  
Der Gemeindepräsident

**GEMEINDERAT BALLWIL**  
Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber

---

**GEMEINDERAT BUCHRAIN**  
Die Gemeindepräsidentin

**GEMEINDERAT DIERIKON**  
Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber

---

**GEMEINDERAT EBIKON**  
Der Gemeindepräsident

**GEMEINDERAT EMMEN**  
Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Der Gemeindeschreiber

---

**GEMEINDERAT ERMENSEE**  
Der Gemeindepräsident

**GEMEINDERAT ESCHENBACH**  
Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber

---

**GEMEINDERAT GISIKON**

Der Gemeindepräsident

**GEMEINDERAT GREPPEN**

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber

---

**GEMEINDERAT HITZKIRCH**

Der Gemeindepräsident

**GEMEINDERAT HOCHDORF**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber

---

**GEMEINDERAT HOHENRAIN**

Der Gemeindepräsident

**GEMEINDERAT HONAU**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber

---

**GEMEINDERAT INWIL**

Der Gemeindepräsident

**GEMEINDERAT MALTERS**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber

---

**GEMEINDERAT MEGGEN**

Der Gemeindepräsident

**GEMEINDERAT MEIERSKAPPEL**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Die Gemeindeschreiberin

---

**GEMEINDERAT NEUENKIRCH**

Der Gemeindepräsident

**GEMEINDERAT RAIN**

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Der Gemeindeschreiber

---

**GEMEINDERAT RÖMERSWIL**

Der Gemeindepräsidentin

**GEMEINDERAT ROOT**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber

---

**GEMEINDERAT ROTHENBURG**

Die Gemeindepräsident

**GEMEINDERAT SCHONGAU**

Der Gemeindepräsident

Der Geschäftsführer

Die Gemeindeschreiberin

---

**GEMEINDERAT SCHWARZENBERG**

Der Gemeindepräsident

**GEMEINDERAT UDLIGENSWIL**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber

---

**GEMEINDERAT VITZNAU**

Der Gemeindepräsident

**GEMEINDERAT WEGGIS**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Die Gemeindeschreiber-Substitutin

---



**Beilagen:**

- Anhang I Standorte der Zivilschutzorganisation
- Anhang II Berechnung des Kostenteiler der Zivilschutzorganisation
- Anhang III Gliederung und Sollbestände der Zivilschutzorganisation
- Anhang IV Schutzanlagen der Zivilschutzorganisation
- Anhang V Leistungsauftrag für den Führungsausschuss

**Verteiler:**

- Gemeinderat Adligenswil
- Gemeinderat Aesch
- Gemeinderat Altwis
- Gemeinderat Ballwil
- Gemeinderat Buchrain
- Gemeinderat Dierikon
- Gemeinderat Ebikon
- Gemeinderat Emmen
- Gemeinderat Ermensee
- Gemeinderat Eschenbach
- Gemeinderat Gisikon
- Gemeinderat Greppen
- Gemeinderat Hitzkirch
- Gemeinderat Hochdorf
- Gemeinderat Hohenrain
- Gemeinderat Honau
- Gemeinderat Inwil
- Gemeinderat Malters
- Gemeinderat Meggen
- Gemeinderat Meierskappel
- Gemeinderat Neuenkirch
- Gemeinderat Rain
- Gemeinderat Root
- Gemeinderat Rothenburg
- Gemeinderat Römerswil
- Gemeinderat Schwarzenberg
- Gemeinderat Schongau
- Gemeinderat Udligenswil
- Gemeinderat Vitznau
- Gemeinderat Weggis
- Kommandantin oder Kommandant der ZSO EMME
- Aktuarin oder Aktuar der Zivilschutzkommission EMME
- Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
- Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug des Kantons Luzern
- Bezirksgericht Kriens
- Bezirksgericht Hochdorf

**Anhang I**  
**(Stand: 01.01.2013)**

**Standorte der Zivilschutzorganisation EMME**

Die Vertragsgemeinden der ZSO EMME bestimmen bei Vertragsabschluss nachstehende Standorte:

**Standort der Führung**

Definition: Der Führungsstandort ist der Sitz der Führung der ZSO EMME

Der Standort wird wie folgt bestimmt:

**Vertragsgemeinde: EmmenOrt:**

**Kommandoposten Typ I**  
**Neuenkirchstrasse 20**

**Standort der Verwaltungsstelle**

Definition: Der Standort der Verwaltung/Zivilschutzstelle ist der Geschäftssitz der ZSO EMME

Der Standort wird wie folgt bestimmt:

**Vertragsgemeinde: EmmenOrt:**

**Büro Zivilschutz**  
**Neuenkirchstrasse 20**

**Finanzverwaltungsstandort**

Definition: Der Finanzverwaltungsstandort ist die Buchhaltungsstelle der ZSO EMME und betreut die Verwaltungsrechnung der Organisation und den Kostenteiler.

Der Standort wird wie folgt bestimmt:

**Vertragsgemeinde: Emmen**

**Ort: Finanzverwaltung**  
**Rüeggisingerstrasse 22**

**Anhang II**  
**(Stand: 01.10.2016)**

**Berechnung des Kostenteilers**

Berechnungsfaktoren: Ständige Einwohner gemäss Amt für Statistik des Kantons Luzern  
per 31. Dezember des Vorjahres

**Berechnungsmodell** (Stand bei Vertragsabschluss, Statistisches Amt per 31.12.2014)

	31.12.2014	
<b>Gemeinde</b>	<b>Einwohner</b>	<b>Anteil in %</b>
Adligenswil	5'349	4.00%
Aesch	1'051	0.79%
Altwis	410	0.31%
Ballwil	2'649	1.98%
Buchrain	6'161	4.60%
Dierikon	1'440	1.08%
Ebikon	12'781	9.55%
Emmen	29'292	21.89%
Ermensee	865	0.65%
Eschenbach	3'594	2.69%
Gisikon	1'134	0.85%
Greppen	1'034	0.77%
Hitzkirch	5'069	3.79%
Hochdorf	9'401	7.03%
Hohenrain	2'481	1.85%
Honau	381	0.28%
Inwil	2'429	1.82%
Malters	6'923	5.17%
Meggen	6'775	5.06%
Meierskappel	1'351	1.01%
Neuenkirch	6'484	4.85%
Rain	2'533	1.89%
Römerswil	1'669	1.25%
Root	4'736	3.54%
Rothenburg	7'246	5.41%
Schongau	1'004	0.75%
Schwarzenberg	1'686	1.26%
Udligenswil	2'262	1.69%
Vitznau	1'271	0.95%
Weggis	4'355	3.25%
<b>TOTAL</b>	<b>133'816</b>	<b>100.00%</b>

Die Kostenanteile werden jährlich durch Führungsausschuss aktualisiert.

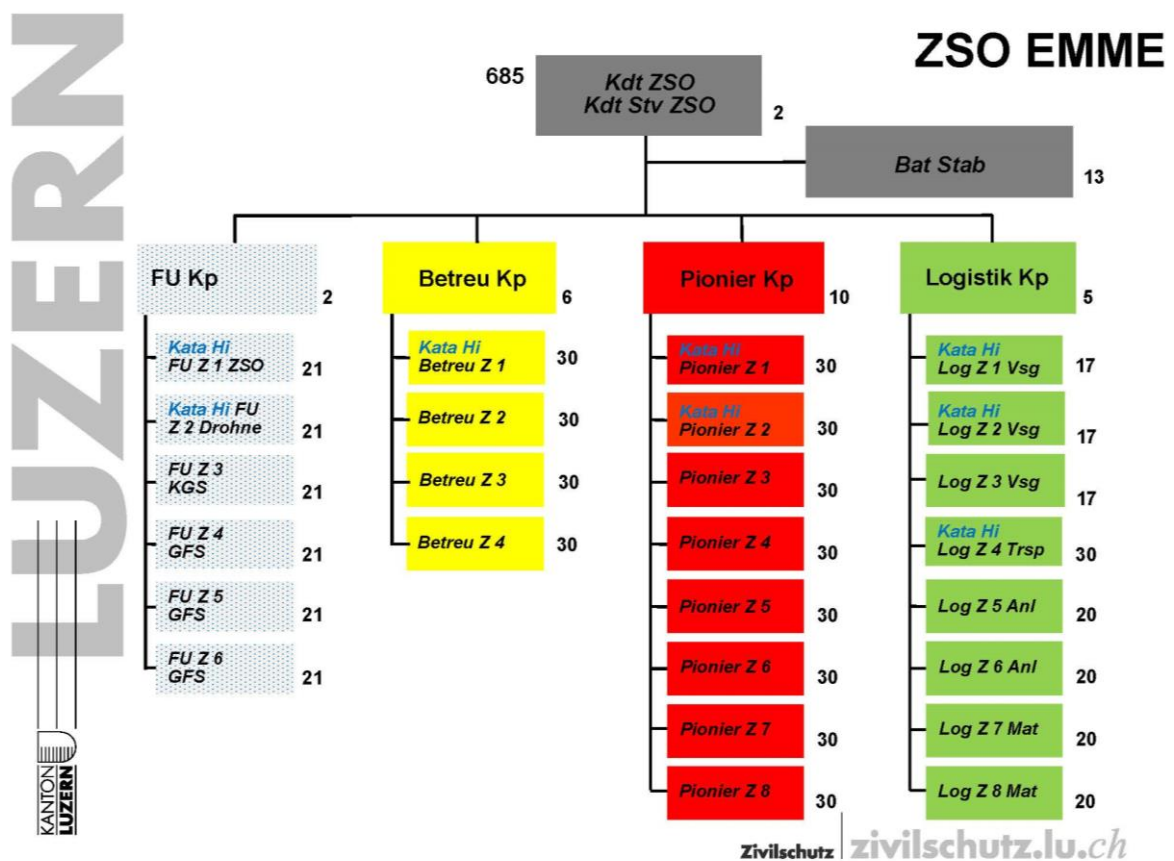
**Anhang III**  
(Stand: 01.10.2016)

**Gliederung und Sollbestände**

Der Sollbestand von aktiven Angehörigen der Zivilschutzorganisation EMME beträgt bei Vertragsabschluss

**Total 685 AdZS**

und ist wie nachstehend gegliedert.



**Anhang IV**  
**(Stand: 01.10.2016)**

<b>Schutzanlagen der Organisation</b>
---------------------------------------

Bei den Schutzanlagen handelt es sich um Anlagen der Zivilschutzorganisation, die durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz zur Zeit der Vertragsabschlusses anerkannt sind.

TechnPlatz	PLZ	Einsatzorganisation / Gemeinden	Einwohnerzahl / Adresse	Projektierungs- jahr	Schutzanlagetyp NEUE Bezeichnung
1054-04369	6030	EBIKON	Rankstrasse 2, SH Feldmatt	1992	BSA I
1054-04370	6030	EBIKON	Sagenhofstrasse	1980	BSA I
1054-04371	6030	EBIKON	Spielanlage Wydenhof, Wydenhofstrasse	1987	KP I
1054-04372	6030	EBIKON	Turnhalle Wydenhof, Schulhausstrasse	1974	BSA I
1024-04336	6020	EMMENBRÜCKE	Waldeggstrasse 46, SH Hübeli	1966	BSA I*
1024-04338	6020	EMMENBRÜCKE	Neuenkirchstrasse 20, Fwehr Geb	1982	KP I
1026-05206	6274	ESCHENBACH	Schulhaus Lindenfeld	1976	Gesch San Stelle
1026-04342	6274	ESCHENBACH	Oeggenringstrasse 7 (FW-Gebäude)	1985	BSA II*
1031-04353	6280	HOCHDORF	Schulhaus Sagen, Sagenbachstr. 35	1974	KP I
1031-04354	6280	HOCHDORF	Schulhaus Weid, Sagenbachstr. 24	1991	BSA II*
1033-04357	6034	INWIL	Gemeinde- und Pfarrhaus, Hauptstr. 52	1985	KP Ilred / BSA II
1062-04403	6102	MALTERS	Sporthalle Oberei	1986	KP II / BSA II
1063-04405	6045	MEGGEN	Dreilindenstrasse 15, KG Hofmatt	1969	BSA II*
1063-05224	6045	MEGGEN	Dreilindenstrasse 15, Schulhaus Hofmatt II	1971	Gesch San Stelle
1037-04358	6026	RAIN	Chrummweidstrasse	1987	KP Ilred / BSA II
1040-04361	6023	ROTHENBURG	SH Gerbematt /SH Konstanz, (Ger. Rm.)	1965	BSA I
1067-04410	6044	UDLIGENSWIL	KG Schürmatt	1976	KP II / BSA II
1068-04411	6354	VITZNAU	Dorfschulhaus, Freifeldanlage	1989	KP Ilred / BSA II